

GR_GERICHTE KSK 2014 53 vom 14. August 2014

GR Gerichte, 2014-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2014_53

FR: GR_GERICHTE KSK 2014 53 du 14 août 2014

IT: GR_GERICHTE KSK 2014 53 del 14 agosto 2014

Regeste

provisorische Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

Für den restlichen Betrag wird die Rechtsöffnung abgewiesen.

E. 3

Die Gerichtskosten werden auf CHF 300.00 festgesetzt. Sie werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Sie werden bei der gesuchstellenden Partei in Rechnung gestellt und mit dem von ihr geleisteten Gerichtskostenvorschuss von CHF 300.00 verrechnet und gelten gegenüber der Gerichtskasse als getilgt. Die zur Hälfte kostentragungspflichtige gesuchsgegnerische Partei hat der gesuchstellenden Partei den geleisteten Vorschuss im Umfang von CHF 150.00 zu ersetzen.

E. 4

Die gesuchstellende Partei hat die gesuchsgegnerische Partei für die anwaltliche Vertretung mit CHF 240.00 zu entschädigen.

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 6

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der zwischen den Parteien abgeschlossene Mietvertrag vom 15. November 2010 als gültiger provisorischer Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG zu qualifizieren ist. Das Vorbringen des Beschwerdegegners betreffend die mangelhafte Erfüllung des Vertrages durch den Beschwerdeführer erweist sich als ungenügend substantiiert und vermag den Anforderungen an die Einrede der nicht gehörigen Erbringung der Gegenleistung bei zweiseitigen Verträgen nicht zu genügen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Mieter bei Mängeln während der Mietdauer nach Art. 259a ff. OR vorzugehen hat, was eine rechtzeitige Mängelrüge miteinschliesst. Der Beschwerdegegner vermochte vorliegend nicht glaubhaft darzulegen, dass er die Mängelrüge rechtzeitig im Sinne der genannten Bestimmung erhoben hat; eine eigenständige Kürzung des Mietzinses ist darüber hinaus unzulässig. Die Vor-

Seite 14 — 16 instanz hätte die Einwendung des Beschwerdegegners folglich als ungenügend substantiiert qualifizieren müssen. Die Beschwerde erweist sich somit insgesamt als begründet und ist gutzuheissen. Daher ist für den Betrag von CHF 9'105.25.-- nebst Zins zu 3% seit dem 1. April 2011 die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen. An

dieser Stelle sei nochmals daran erinnert, dass es nicht die Aufgabe des Rechtsöffnungsrichters ist, den materiellen Bestand der Forderung zu beurteilen. Es bleibt daher dem Beschwerdegegner unbenommen, seinen Anspruch, mit welchem er im vorliegenden Verfahren nicht durchgedrungen ist, dem ordentlichen Richter in einem einlässlichen Zivilprozess zur Beurteilung zu unterbreiten.

E. 7

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers rügt weiter, der Beschwerdeführer habe keine Möglichkeit gehabt, die Behauptungen des Beschwerdegegners bezüglich des geltend gemachten Mangels zu entkräften, was einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gleichkomme. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 16. Juni 2014 sei dem Beschwerdeführer mit einfachem Schreiben vom 17. Juni 2014 zur Kenntnisnahme zugestellt worden. Die Vorinstanz hätte aber wissen müssen, dass der im Gegensatz zum Beschwerdegegner nicht durch einen patentierten Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführer aufgrund dieses Schreibens nicht nochmals eine Stellungnahme mit weiteren Beweismitteln einreichen würde. Die Vorinstanz hätte den Beschwerdeführer – auftretend als "Laienpartei" und somit ohne Rechtsvertretung – explizit auf sein Replikrecht aufmerksam machen müssen. Das Bundesgericht stellte wiederholt klar, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör gestützt auf Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) das Recht umfasse, von jeder dem Gericht eingereichten Rechtsschrift Kenntnis zu nehmen und sich dazu äussern zu können, unabhängig davon, ob die entsprechende Rechtsschrift neue Tatsachen oder Argumente enthalte und ob sie das Gericht tatsächlich zu beeinflussen vermögen. Das Replikrecht bestehe unabhängig davon, ob das Gericht einen weiteren Schriftenwechsel anordnete, eine Frist zur Stellungnahme ansetzte oder die Eingabe den Parteien lediglich zur Kenntnisnahme oder zur Orientierung stellte (vgl. BGE 138 I 484). Das Replikrecht findet Geltung in sämtlichen Gerichtsverfahren, so auch im summarischen Rechtsöffnungsverfahren (vgl. BGE 133 I 100 E. 4.6, S. 104; Urteil des Bundesgerichts 5A_42/2011 vom 21. März 2011 E. 2.2.1; Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 4. Dezember 2012 KSK 12 77 E. 2.). Voraussetzung für die Geltendmachung des Replikrechts ist, dass eine allfällige Stellungnahme auf eine Eingabe unverzüglich nach deren Kenntnisnahme zu erfolgen hat, wobei die Einreichung einer Stellungnahme innert zehn Tagen grundsätzlich als

Seite 15 — 16 unverzüglich gilt (vgl. BGE 133 I 100 E. 4.8; ZR 107 (2008) Nr. 22, S. 77 ff.). Vorliegend stellte das Bezirksgericht Landquart mit Schreiben vom 17. Juni 2014 dem im vorinstanzlichen Verfahren nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer die Stellungnahme des Beschwerdegegners ausdrücklich zur Kenntnisnahme zu. In der Folge äusserte sich dieser bis zum Rechtsöffnungsentscheid vom 8. Juli 2014 nicht zu dieser Stellungnahme. An dieser Stelle kann jedoch offen gelassen werden, ob die Vorinstanz eine Gehörsverletzung begangen hat oder nicht. Ein allfälliger diesbezüglicher Mangel würde nämlich im vorliegenden Rechtsmittelverfahren ohnehin geheilt werden, da die Beschwerde gutgeheissen wird. 8.a) In Analogie zu Art. 318 Abs. 3 ZPO entscheidet die Beschwerdeinstanz über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens, wenn sie einen neuen Entscheid trifft (Freiburghaus/Afeldt, a.a.O., N 24 zu Art. 327 ZPO). Zu beachten sind dabei die allgemeinen Bestimmungen zum Kostenrecht (Art. 104 ff. ZPO). Entsprechend des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens hat der Beschwerdegegner die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens in Höhe von CHF 300.-- zu tragen (Art. 106 Abs. 1

ZPO). Ausseramtliche Entschädigungen sind nicht zu sprechen, zumal der Beschwerdeführer anwaltlich (noch) nicht vertreten war und der Beschwerdegegner vollumfänglich unterliegt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdegegner überdies für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden vorliegend in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) auf CHF 400.-- festgelegt. Der Beschwerdegegner hat den Beschwerdeführer sodann für die im Beschwerdeverfahren entstandenen Auslagen und die Kosten der Rechtsvertretung zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 ZPO). Der von Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti gemäss Honorarnote vom 24. Juli 2014 geltend gemachte Aufwand erscheint als angemessen, so dass die Entschädigung – wie in der Honorarnote geltend gemacht – auf CHF 1'905.10 (inkl. MWST und Spesen) festzusetzen ist (Art. 105 Abs. 2 ZPO).

Seite 16 — 16 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.